
VERTRAGSWERK

Informationsblätter zu Versicherungsprodukten

OP-Kostenschutz	Seite 2
Tierkrankenschutz	Seite 5
Haftpflichtschutz	Seite 8
Allgemeine Bedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung, Tierkrankenschutz-Versicherung und OP-Kostenschutzversicherung (AHKV) und Besondere Bedingungen (BB)	Seite 11
Widerrufsbelehrung	Seite 16
Wichtige Information zur Anzeigepflicht	Seite 17

AGILA Haustierversicherung AG
Deutschland

Produkt: OP-Kostenschutz 24 (OPS24) 01/2025
OP-Kostenschutz (OPS) 01/2025
OP-Kostenschutz Exklusiv (OPSE) 01/2025

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Diese Informationen sind nicht abschließend. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen über Ihre OP-Kostenschutz-Versicherung entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen, dem Versicherungsschein, dem Versicherungsantrag und den Vertragsinformationen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen einen OP-Kostenschutz für Ihren Hund oder Ihre Katze an.

Dieser schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Operationen Ihres versicherten Tieres infolge eines Versicherungsfalls.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind Hunde und Katzen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gesund und im OP-Kostenschutz 24 maximal vier Jahre alt sowie im OP-Kostenschutz und OP-Kostenschutz Exklusiv maximal sieben Jahre alt sind. Im Einzelfall ist abweichend von § 5 Abs. 3 der AHV BB auch die Versicherung eines Tieres mit Vorerkrankung unter Vereinbarung von individuellen Ausschlüssen möglich.

OP-Kostenschutz

- ✓ Ersetzt werden die Kosten von Operationen inkl. unmittelbarer stationärer und ambulanter Nachsorge (innerhalb von maximal drei Monaten nach der OP) bis zum 4-fachen Satz der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) soweit kein individueller oder allgemeiner Ausschluss besteht.

Als Operation gilt ein chirurgischer Eingriff unter Anästhesie (Narkose oder regionale Schmerzausschaltung) zur Wiederherstellung des Gesundheitszustandes.

Im OP-Kostenschutz Exklusiv werden darüber hinaus die Kosten für diagnostische Maßnahmen am Vortag der Operation, die für ihre Durchführung notwendig sind und unmittelbar im Zusammenhang stehen, übernommen soweit kein individueller oder allgemeiner Ausschluss besteht.

✓ Versicherungssumme im Versicherungsjahr:

OP-Kostenschutz 24: bis 2.500 EUR

OP-Kostenschutz: bis 5.000 EUR

OP-Kostenschutz Exklusiv: unbegrenzt

Selbstbeteiligung pro Versicherungsfall und eingereichter Rechnung:

OP-Kostenschutz 24: 20 % auf alle Leistungen

OP-Kostenschutz: keine

OP-Kostenschutz Exklusiv: keine

Verkehrsunfallschutz

- ✓ Erstattung der Tierarztkosten für chirurgische Eingriffe unter Anästhesie (Narkose oder regionale Schmerzausschaltung) ohne Höchstbetragsgrenze für die Behandlung unmittelbarer Folgen von Unfällen mit motorisierten Fahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr. Bis zum 4-fachen Satz der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT).

Selbstbeteiligung pro Versicherungsfall und eingereichter Rechnung:

OP-Kostenschutz 24: 20 % auf alle Leistungen

OP-Kostenschutz: keine

OP-Kostenschutz Exklusiv: keine

Reiseschutz im OP-Kostenschutz Exklusiv

- ✓ Erstattung von 50%, maximal 2.000 EUR pro Versicherungsjahr, der vom Versicherungsnehmer nachweislich geschuldeten Kosten einer mit dem versicherten Tier gebuchten Reise, die wegen tierärztlich bescheinigter, krankheitsbedingter Reiseunfähigkeit des versicherten Tieres aufgrund eines chirurgischen Eingriffes unter Anästhesie (Narkose oder regionale Schmerzausschaltung) nicht angetreten werden kann soweit kein individueller oder allgemeiner Ausschluss besteht. Es gilt eine nachrangige Haftung, anderweitige Einstandsverpflichtungen Dritter gehen im Schadenfall vor.



Was ist nicht versichert?

Kosten für:

- ✗ Diät- und Ergänzungsfuttermittel
- ✗ Pflegezubehör und Bedarfsgegenstände
- ✗ Kastration und Sterilisation (außer bei medizinischer Indikation)
- ✗ Prothesen des Bewegungsapparates
- ✗ Erstellung von Bescheinigungen, Gutachten, Aufnahmeuntersuchungen, Kennzeichnung des Tieres
- ✗ Behandlungen zur Geburtshilfe, insbesondere Kaiserschnitt
- ✗ Fahrtkosten verursacht durch Hausbesuche eines staatlich zugelassenen Tierarztes
- ✗ Tierheilpraktiker
- ✗ Alle mit dem zuvor Benannten in Zusammenhang stehenden Maßnahmen, insbesondere Konsultationen, Behandlungen oder Operationen (außer Kosten für diagnostische Maßnahmen am Vortag der Operation im OP-Kostenschutz Exklusiv).
- ✗ Gezielte und geplante Behandlungen im Ausland.
- ✗ Vom Versicherungsschutz ausgeschlossene Vorerkrankungen
- ✗ Angeborene Krankheiten und Defekte



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es gibt Fälle, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Folgen von Epidemien oder Pandemien
- ! Terror oder Kriegsereignisse
- ! Innere Unruhen
- ! Natur- und Man-Made-Katastrophen (wie z. B. Erdbeben, Sturm, Hagel, Flut/Überschwemmung, Großbrände, Explosionen, Einsturz-, Schiffahrt- oder Bahnkatastrophen)
- ! Zudem werden keine Kosten ersetzt für Impfungen, Wurmkuren, Floh-/Zeckenprophylaxe sowie Zahsteinentfernungen und alle sonstigen tierärztlichen Behandlungen, die weder ein chirurgischer Eingriff noch dessen Nachbehandlung sind.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz in Deutschland
- ✓ Weltweiter Versicherungsschutz inklusive des medizinisch notwendigen Rücktransports des versicherten Tieres nach Deutschland während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts:
 - Im Tarif OP-Kostenschutz 24 von bis zu einem Monat
 - In den Tarifen OP-Kostenschutz und OP-Kostenschutz Exklusiv von bis zu zwölf Monaten

Erstattung von Kosten bis zur Höhe der im jeweiligen Land geltenden üblichen Vergütungen der Tierärzte, jedoch maximal die Vergütungen nach der in Deutschland geltenden GOT. Nicht versichert ist die geplante oder gezielte Behandlung im Ausland.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Sie müssen im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben machen.
- Zahlen Sie die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.

- Zeigen Sie uns jeden Versicherungsfall unverzüglich innerhalb von 14 Tagen an.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.
- Schäden müssen spätestens 1 Monat nach Ende des Vertragsjahres gemeldet werden.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen oder uns die Beiträge überweisen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Vertragsbeginn: Am auf die Antragstellung folgenden Tag

Versicherungsschutz: Für Operationen infolge Unfalls/Verkehrsunfalls ab Vertragsbeginn, in allen anderen Fällen einen Monat nach Vertragsbeginn.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Schutz für Ihr Tier frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen.

Der Schutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Der Vertrag ist mit einer Festlaufzeit von zwölf Monaten geschlossen. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um weitere zwölf Monate, außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir einen Monat vor Ablauf der Fest- bzw. Mindestlaufzeit und danach jeweils einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres in Textform kündigen. Ebenfalls können Sie und wir nach dem Eintritt eines Schadenfalles den Versicherungsvertrag kündigen.

Vertragsinformationen OP-Kostenschutz 24, OP-Kostenschutz und OP-Kostenschutz Exklusiv



Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Diese Informationen sind nicht abschließend.
Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen, dem Informationsblatt, dem Versicherungsantrag und dem Versicherungsschein.

1. Identität des Versicherers, ladungsfähige Anschrift

AGILA Haustierversicherung AG

Postfach 365 | 30003 Hannover
Breite Straße 6-8 | 30159 Hannover
Tel.: 0511 71280-800
www.agila.de | Kontakt: kontakt.agila.de
Vorstand: Marco Brandt, Johanna Meinecke, Gerlach Schreiber
Aufsichtsrat: Patrick Döring (Vorsitzender)
Amtsgericht Hannover HR B 54594
VersSt-Nr. 809/V90809021025

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit der AGILA Haustierversicherung AG besteht in der Versicherung von Krankheits- und Haftpflichtrisiken in Bezug auf Haustiere.

3. Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Für das Versicherungsverhältnis zwischen dem Versicherer und Ihnen als Versicherungsnehmer gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung, Haustier-Krankenversicherung und OP-Kostenschutzversicherung (AHKV) und die Besonderen Bedingungen (BB).

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen, entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen.

5. Gesamtpreis der Versicherung

Die Höhe der Beiträge für die jeweils vereinbarten Produkte, der zu entrichtende Gesamtbetrag einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer und der Zeitraum, für den der Beitrag zu zahlen ist, sind im Antrag und im Versicherungsschein ausgewiesen.

6. Beitragszahlung

Die Beiträge sind zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu zahlen. Diese Termine, die Zahlungsart und die Zahlungsweise können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Weitere Einzelheiten zur Beitragszahlung finden Sie unter §5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

7. Zustandekommen des Vertrags

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag angenommen haben und Ihnen unsere Annahmeerklärung zugegangen ist. Die Annahme erklären wir durch die Übersendung oder Aushändigung des Versicherungsscheins. Sie sind an Ihren Versicherungsantrag 30 Tage nach Abgabe Ihres Antrags gebunden. Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt.

8. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserteilung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der fristauslösenden Unterlagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben, finden Sie in der Widerrufsbelehrung am Ende dieses Vertragswerks.

9. Laufzeit des Vertrags

Der Vertrag ist mit einer Festlaufzeit von zwölf Monaten geschlossen. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um weitere zwölf Monate, außer Sie oder wir kündigen den Vertrag. Etwaige Besonderheiten ergeben sich aus dem Antrag oder dem Versicherungsschein.

10. Beendigung des Vertrags

Der Versicherungsvertrag endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Laufzeit verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf in Textform gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Nach Eintritt des Versicherungsfalls haben sowohl Sie als auch wir das Recht, den Vertrag innerhalb eines Monats zu kündigen. Die Frist beginnt mit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung.

11. Anzuwendendes Recht, zuständiges Gericht

Auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Der allgemeine Gerichtsstand für Klagen gegen uns ist Hannover. Als natürliche Person können Sie aber auch an dem Gericht klagen, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben oder, in Ermangelung eines solchen, Ihr gewöhnlicher Wohnsitz liegt. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, bestimmt sich abweichend von vorgenannter Regelung die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz.

12. Anzuwendende Sprache

Die Vertragsbedingungen und Informationen teilen wir in deutscher Sprache mit; während der Laufzeit dieses Vertrags kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.

13. Wünschen Sie weitere Informationen oder sind Sie mit der Bearbeitung Ihrer Angelegenheiten unzufrieden?

Für Fragen steht Ihnen unser AGILA-Team gern unter der Telefonnummer 0511 71280-383 zur Verfügung. Sollten Sie mit der Bearbeitung Ihrer Angelegenheiten unzufrieden sein, richten Sie bitte Ihre Beschwerde in Textform an uns (beschwerde@agila.de).

Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten können Sie sich als Verbraucher oder als Person, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, an den Ombudsmann für Versicherungen, Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsbundesamt.de, wenden.

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen und erkennen die Entscheidungen des Ombudsmanns bis zu einem Streitwert von 10.000 EUR als verbindlich an. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt davon unberührt. Wenn Sie diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsbundesamt weitergeleitet.

Wenn Sie als Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch uns als Versicherer nicht zufrieden sind oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Wir unterliegen als Versicherer der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Versicherungsaufsicht:
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt, auch wenn Sie ein solches außergerichtliches Beschwerdeverfahren in Anspruch nehmen.

14. Datenschutz

Wir verwenden Ihre personenbezogenen Kunden-Daten zur Begründung, Durchführung und Beendigung des mit Ihnen geschlossenen Versicherungsvertrages einschließlich der Schadenregulierung (erforderlich) sowie zu Werbezwecken (optional). | **Rechtsgrundlagen:** Art. 6 Abs. 1 lit. a), b), f) DSGVO. | **Berechtigte Interessen:** Bestehende Kundenbeziehung, Direktwerbung. | **Ihre Datenschutzrechte:** Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch gegen Verarbeitung, Beschwerderecht bei einer Datenschutzbehörde. | **Speicherdauer:** Für die Laufzeit des Versicherungsvertrages; weitergehende Speicherung, wenn im Einzelfall gesetzlich vorgeschrieben; im Übrigen bis Widerruf der Einwilligung. | Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt im Rahmen der Vertragsfüllung auf Grundlage von Auftragsverarbeitung, Art. 28 DSGVO. Einzelheiten auf www.agila.de unter „Datenschutz“. | **Verantwortlicher:** AGILA Haustierversicherung AG, vertr. d. Vorstand, Breite Straße 6-8, 30159 Hannover, Tel.: 0511 71280 383 | **Datenschutzbeauftragter:** KINAST Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Hohenzollernring 54, 50672 Köln, Tel. 0221 2221830, www.kinast.eu

AGILA Haustierversicherung AG
Deutschland

Produkt: **Tierkrankenschutz 24 (TKS24) 01/2025**
Tierkrankenschutz (TKS) 01/2025
Tierkrankenschutz Exklusiv (TKSE) 01/2025

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Diese Informationen sind nicht abschließend. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen über Ihre Tierkrankenschutz-Versicherung entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen, dem Versicherungsschein, dem Versicherungsantrag und den Vertragsinformationen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen einen Krankenkompletschutz für Ihren Hund oder Ihre Katze an.

Dieser schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Erkrankungen Ihres versicherten Tieres infolge eines Versicherungsfalls.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind Hunde und Katzen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gesund und im TKS24 maximal vier Jahre sowie im TKS und TKSE maximal sieben Jahre (Hunde) bzw. maximal neun Jahre (Katzen) alt sind. Im Einzelfall ist abweichend von § 5 Abs. 3 der AHKV BB auch die Versicherung eines Tieres mit Vorerkrankung unter Vereinbarung von individuellen Ausschlüssen möglich.

Kranken- und Unfallschutz

- ✓ Erstattung der Tierarztkosten bis zum 4-fachen Satz der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) für ambulante und stationäre Behandlung von Krankheiten und Unfallfolgen bis zur nachfolgend benannten Versicherungssumme inklusive soweit kein individueller oder allgemeiner Ausschluss besteht :
- ✓ Arzneimittel, Unterbringungskosten Tierklinik, Diagnostik (u. a. Röntgen, Labor, Ultraschall, EKG, CT, MRT), physikalische Therapie, homöopathische Behandlung (durch einen niedergelassenen Tierarzt).
- ✓ Erstattung der Kosten für tierärztliche Videosprechstunden, sofern diese von einem staatlich zugelassenen Tierarzt durchgeführt werden. Hierbei erfolgt keine Übernahme der Notdienstgebühr nach GOT.

Versicherungssumme im Versicherungsjahr:

TKS24: bis zu 500 EUR

TKS: bis zu 600 EUR

TKSE: bis zu 1.100 EUR

Selbstbeteiligung pro Versicherungsfall und eingereichter Rechnung:

TKS24: 20% auf alle Leistungen außer tierärztliche Videosprechstunde

TKS und TKSE: keine

OP-Kostenschutz

- ✓ Erstattung der Tierarztkosten bis zum 4-fachen Satz der GOT, bis zur nachfolgend genannten Versicherungssumme für chirurgische Eingriffe unter Anästhesie (Narkose oder regionale Schmerzausschaltung) und deren unmittelbare Nachbehandlung (innerhalb von maximal drei Monaten nach der OP) soweit kein individueller oder allgemeiner Ausschluss besteht.
- ✓ Im TKSE gilt zudem: die Kosten für diagnostische Maßnahmen am Vortag der Operation, die für ihre Durchführung notwendig sind und unmittelbar im Zusammenhang stehen, werden übernommen.

Versicherungssumme im Versicherungsjahr:

TKS24: bis zu 2.500 EUR

TKS: bis zu 3.000 EUR

TKSE: unbegrenzt

Selbstbeteiligung pro Versicherungsfall und eingereichter Rechnung:

TKS24: 20% auf alle Leistungen

TKS und TKSE: ab dem 5. Geburtstag des Hundes jeweils 20% auf alle Leistungen

Vorsorgeschutz

- ✓ Erstattung von Vorsorgemaßnahmen (Impfung, Wurmkur, Floh-/Zeckenprophylaxe) für Hunde und Katzen im Rahmen der nachfolgend benannten Versicherungssumme pro versichertem Tier und Versicherungsjahr.



Was ist nicht versichert?

Kosten für:

- ✗ Diät- und Ergänzungsfuttermittel
- ✗ Pflegezubehör und Bedarfsgegenstände
- ✗ TKS24 und TKS: Kastration und Sterilisation (außer bei medizinischer Indikation)
- ✗ Prothesen des Bewegungsapparates
- ✗ Erstellung von Bescheinigungen, Gutachten, Aufnahmeuntersuchungen, Kennzeichnung des Tieres
- ✗ Fahrtkosten verursacht durch Hausbesuche eines staatlich zugelassenen Tierarztes
- ✗ Tierheilpraktiker
- ✗ Zahnsplangen
- ✗ Mehr als eine Zahnsteinentfernung je Vertragsjahr
- ✗ Alle mit dem zuvor Benannten in Zusammenhang stehenden Maßnahmen, insbesondere Konsultationen, Behandlungen oder Operationen (außer Kosten für diagnostische Maßnahmen am Vortag der Operation im TKSE).
- ✗ Gezielte und geplante Behandlungen im Ausland.
- ✗ Vom Versicherungsschutz ausgeschlossene Vorerkrankungen
- ✗ Angeborene Krankheiten und Defekte



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es gibt Fälle, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Folgen von Epidemien oder Pandemien
- ! Terror oder Kriegsereignisse
- ! Innere Unruhen
- ! Natur- und Man-Made-Katastrophen (wie z. B. Erdbeben, Sturm, Hagel, Flut/Überschwemmung, Großbrände, Explosionen, Einsturz-, Schifffahrt- oder Bahnkatastrophen)

- Die Versicherungssumme für den Vorsorgeschutz ist Bestandteil der oben benannten Versicherungssumme des Kranken- und Unfallschutzes.
- Versicherungssumme im Versicherungsjahr:**
Anrechnung der Kosten innerhalb der Versicherungssumme für den Kranken- und Unfallschutz.
- Selbstbeteiligung pro Versicherungsfall und eingereichter Rechnung:**
TKS24: 20 % auf alle Leistungen | TKS und TKSE: keine
- Auslandsschutz**
- Weltweiter Versicherungsschutz inklusive des medizinisch notwendigen Rücktransports des versicherten Tieres nach Deutschland während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts von:**
TKS24: bis zu zwei Monaten | TKS: bis zu zwölf Monaten
TKSE: bis zu zwölf Monaten.
- Versicherungssumme im Versicherungsjahr:**
Maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme im Versicherungsjahr.
- Darüber hinaus im TKSE Erstattung von 50 %, maximal 2.000 EUR pro Versicherungsjahr, der vom Versicherungsnehmer nachweislich geschuldeten Kosten einer mit dem versicherten Tier gebuchten Reise, die wegen tierärztlich bescheinigter, krankheitsbedingter Reiseunfähigkeit des versicherten Tieres nicht angetreten werden kann, soweit kein individueller oder allgemeiner Ausschluss besteht. Es gilt eine nachrangige Haftung, anderweitige Einstandsverpflichtungen Dritter gehen im Schadenfall vor.**
- Selbstbeteiligung pro Versicherungsfall und eingereichter Rechnung:**
TKS24: 20 % auf alle Leistungen
TKS und TKSE: keine
- Verkehrsunfallschutz**
- Erstattung der Tierarztkosten bis zum 4-fachen Satz der GOT ohne Leistungsgrenze für die Behandlung unmittelbarer Folgen von Unfällen mit motorisierten Fahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr.**
Zudem wird die Notdienstgebühr nach GOT erstattet.
- Selbstbeteiligung pro Versicherungsfall und eingereichter Rechnung:**
TKS24: 20 % auf alle Leistungen | TKS und TKSE: keine



Wo bin ich versichert?

- In Deutschland und zeitlich begrenzt (siehe Auslandsschutz) weltweit.
- Erstattung von Kosten bis zur Höhe der im jeweiligen Land geltenden üblichen Vergütungen der Tierärzte, jedoch maximal die Vergütungen nach der in

Deutschland geltenden GOT. Nicht versichert ist die geplante oder gezielte Behandlung im Ausland.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Sie müssen im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben machen.
- Zahlen Sie die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefährdrohende Umstände zu beseitigen.

- Zeigen Sie uns jeden Versicherungsfall unverzüglich innerhalb von 14 Tagen an.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.
- Schäden müssen spätestens 1 Monat nach Ende des Vertragsjahres gemeldet werden.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im

Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen oder uns die Beiträge überweisen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Vertragsbeginn: Am auf die Antragstellung folgenden Tag
Versicherungsschutz: Für Leistungen im Vorsorgeschutz und für Leistungen infolge Unfalls/Verkehrsunfalls ab Vertragsbeginn, in allen anderen Fällen einen Monat nach Vertragsbeginn.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Schutz für Ihr Tier frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen.
Der Schutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Der Vertrag ist mit einer Festlaufzeit von zwölf Monaten geschlossen. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um weitere zwölf Monate, außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir einen Monat vor Ablauf der Fest- bzw. Min-

destlaufzeit und danach jeweils einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahrs in Textform kündigen. Ebenfalls können Sie und wir nach dem Eintritt eines Schadenfalls den Versicherungsvertrag kündigen.

Vertragsinformationen Tierkrankenschutz 24, Tierkrankenschutz und Tierkrankenschutz Exklusiv



Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Diese Informationen sind nicht abschließend.
Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen, dem Informationsblatt, dem Versicherungsantrag und dem Versicherungsschein.

1. Identität des Versicherers, ladungsfähige Anschrift

AGILA Haustierversicherung AG

Postfach 365 | 30003 Hannover

Breite Straße 6-8 | 30159 Hannover

Tel.: 0511 71280-800

www.agila.de | Kontakt: kontakt.agila.de

Vorstand: Marco Brandt, Johanna Meinecke, Gerlach Schreiber

Aufsichtsrat: Patrick Döring (Vorsitzender)

Amtsgericht Hannover HR B 54594

VersSt-Nr. 809/V90809021025

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit der AGILA Haustierversicherung AG besteht in der Versicherung von Krankheits- und Haftpflichtrisiken in Bezug auf Haustiere.

3. Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Für das Versicherungsverhältnis zwischen dem Versicherer und Ihnen als Versicherungsnehmer gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung, Haustier-Krankenversicherung und OP-Kostenschutzversicherung (AHKV) und die Besonderen Bedingungen (BB).

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen, entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen.

5. Gesamtpreis der Versicherung

Die Höhe der Beiträge für die jeweils vereinbarten Produkte, der zu entrichtende Gesamtbetrag einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer und der Zeitraum, für den der Beitrag zu zahlen ist, sind im Antrag und im Versicherungsschein ausgewiesen.

6. Beitragszahlung

Die Beiträge sind zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu zahlen. Diese Termine, die Zahlungsart und die Zahlungsweise können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Weitere Einzelheiten zur Beitragszahlung finden Sie unter §5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

7. Zustandekommen des Vertrags

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag angenommen haben und Ihnen unsere Annahmeerklärung zugegangen ist. Die Annahme erklären wir durch die Übersendung oder Aushändigung des Versicherungsscheins. Sie sind an Ihren Versicherungsantrag 30 Tage nach Abgabe Ihres Antrags gebunden. Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt.

8. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserteilung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der fristauslösenden Unterlagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben, finden Sie in der Widerrufsbelehrung am Ende dieses Vertragswerks.

9. Laufzeit des Vertrags

Der Vertrag ist mit einer Festlaufzeit von zwölf Monaten geschlossen. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um weitere zwölf Monate, außer Sie oder wir kündigen den Vertrag. Etwaige Besonderheiten ergeben sich aus dem Antrag oder dem Versicherungsschein.

10. Beendigung des Vertrags

Der Versicherungsvertrag endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Laufzeit verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf in Textform gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Nach Eintritt des Versicherungsfalls haben sowohl Sie als auch wir das Recht, den Vertrag innerhalb eines Monats zu kündigen. Die Frist beginnt mit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung.

11. Anzuwendendes Recht, zuständiges Gericht

Auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Der allgemeine Gerichtsstand für Klagen gegen uns ist Hannover. Als natürliche Person können Sie aber auch an dem Gericht klagen, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben oder, in Ermangelung eines solchen, Ihr gewöhnlicher Wohnsitz liegt. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, bestimmt sich abweichend von vorgenannter Regelung die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz.

12. Anzuwendende Sprache

Die Vertragsbedingungen und Informationen teilen wir in deutscher Sprache mit; während der Laufzeit dieses Vertrags kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.

13. Wünschen Sie weitere Informationen oder sind Sie mit der Bearbeitung Ihrer Angelegenheiten unzufrieden?

Für Fragen steht Ihnen unser AGILA-Team gern unter der Telefonnummer 0511 71280-383 zur Verfügung. Sollten Sie mit der Bearbeitung Ihrer Angelegenheiten unzufrieden sein, richten Sie bitte Ihre Beschwerde in Textform an uns (beschwerde@agila.de).

Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten können Sie sich als Verbraucher oder als Person, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, an den Ombudsmann für Versicherungen, Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsbundesamt.de, wenden.

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen und erkennen die Entscheidungen des Ombudsmanns bis zu einem Streitwert von 10.000 EUR als verbindlich an. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt davon unberührt.

Wenn Sie diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsbundesamt weitergeleitet.

Wenn Sie als Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch uns als Versicherer nicht zufrieden sind oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Wir unterliegen als Versicherer der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Versicherungsaufsicht:
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt, auch wenn Sie ein solches außergerichtliches Beschwerdeverfahren in Anspruch nehmen.

14. Datenschutz

Wir verwenden Ihre personenbezogenen Kunden-Daten zur Begründung, Durchführung und Beendigung des mit Ihnen geschlossenen Versicherungsvertrages einschließlich der Schadenregulierung (erforderlich) sowie zu Werbezwecken (optional). | **Rechtsgrundlagen:** Art. 6 Abs. 1 lit. a), b), f) DSGVO. | **Berechtigte Interessen:** Bestehende Kundenbeziehung, Direktwerbung. | **Ihre Datenschutzrechte:** Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch gegen Verarbeitung, Beschwerderecht bei einer Datenschutzbehörde. | **Speicherdauer:** Für die Laufzeit des Versicherungsvertrages; weitergehende Speicherung, wenn im Einzelfall gesetzlich vorgeschrieben; im Übrigen bis Widerruf der Einwilligung. | Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt im Rahmen der Vertragsfüllung auf Grundlage von Auftragsverarbeitung, Art. 28 DSGVO. Einzelheiten auf www.agila.de unter „Datenschutz“. | **Verantwortlicher:** AGILA Haustierversicherung AG, vertr. d. Vorstand, Breite Straße 6-8, 30159 Hannover, Tel.: 0511 71280 383 | **Datenschutzbeauftragter:** KINAST Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Hohenzollernring 54, 50672 Köln, Tel. 0221 2221830, www.kinast.eu

TIERHALTERHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



AGILA Haustierversicherung AG
Deutschland

Produkt: **Haftpflichtschutz 24 (HPS24) 01/2025**
Haftpflichtschutz (HPS) 01/2025
Haftpflichtschutz Exklusiv (HPSE) 01/2025

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Diese Informationen sind nicht abschließend. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen über Ihre Tierhalterhaftpflicht-Versicherung entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen, dem Versicherungsschein, dem Versicherungsantrag und den Vertragsinformationen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen einen Tierhalterhaftpflichtschutz für Ihren Hund an. Dieser schützt Sie in Ihrer Eigenschaft als Halter und Hüter von Tieren gegen finanzielle Risiken, die im Zusammenhang mit Schadenersatzforderungen Dritter aus Schäden stehen, die Ihr Hund nach Vertragsbeginn verursacht hat.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Tierhalterhaftpflichtversicherung ist es, gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechtigte Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.
- ✓ Versichert sind Schäden an Personen, Sachen oder sich daraus ergebende Vermögensschäden, die auf Ihr Tier zurückzuführen sind und für die Sie in Ihrer Eigenschaft als Halter oder Hüter einstehen müssen.
- ✓ Zusätzliche Leistungen im Tarif Haftpflichtschutz:
 - Haftpflichtschutz auch als privater Züchter und Halter von Schul- und Begegnungshunden
 - Haftpflichtschutz auch während des Einsatzes des versicherten Tieres als Blinden- oder Jagdhund sowie bei der Teilnahme des versicherten Tieres an nicht gewerblichen Schlittenhunderennen
 - Eigenschäden des nichtgewerblichen Hüters des versicherten Tieres sind mitversichert
 - Welpen des versicherten Tieres sind in den ersten zwölf Lebensmonaten mitversichert
 - Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen gemietet, geleast oder gepachtet haben
 - Übernahme der Bergungskosten durch Polizei, Feuerwehr oder einen Dritten bis zu maximal 300 EUR pro Schadenfall, wenn bei einem Verkehrsunfall mit einem motorisierten Kraftfahrzeug das Tier verletzt oder getötet wird. Hierunter fallen auch nachgewiesene Leistungen privater Personen, die das Tier von der Straße retten und z. B. zum Tierarzt bringen.
- ✓ Zusätzliche Leistungen im Haftpflichtschutz Exklusiv:
 - Übernahme der Kosten für den tierärztlichen Abbruch der Schwangerschaft bei dem durch das versicherte Tier verursachten, ungewolltem Deckakt ohne weitere aus dem Deckakt resultierende Folgeschäden

Versicherungssumme

Haftpflichtschutz 24

- ✓ Pauschal 10 Mio. EUR Deckungssumme für alle Sach-, Personen- und Vermögensschäden.

Haftpflichtschutz

- ✓ Pauschal 16 Mio. EUR Deckungssumme für alle Sach-, Personen- und Vermögensschäden, max. jedoch 15 Mio. EUR für eine geschädigte Person im Versicherungsfall.

Haftpflichtschutz Exklusiv

- ✓ Pauschal 20 Mio. EUR Deckungssumme für alle Sach-, Personen- und Vermögensschäden, max. jedoch 15 Mio. EUR für eine geschädigte Person im Versicherungsfall.



Was ist nicht versichert?

Bestimmte Risiken sind nicht versichert. Je nach Tarif sind die Besonderen Bedingungen zu beachten. Zu den nichtversicherten Risiken gehören z. B.:

- ✗ Über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Schäden
- ✗ Flurschäden und Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt
- ✗ Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen soweit nicht bedingungsgemäß ausdrücklich eingeschlossen
- ✗ Strafen und Bußgelder
- ✗ Eigenschäden des Hüters des versicherten Tieres
- ✗ Landwirtschaftlich oder gewerbllich genutzte Tiere



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es gibt Fälle, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Schäden, die auf Vorsatz zurückzuführen sind
- ! Ansprüche mitversicherter Personen und in häuslicher Gemeinschaft lebender Angehöriger
- ! Terror oder Kriegsereignisse
- ! Innere Unruhen
- ! Natur- und Man-Made-Katastrophen (wie z. B. Erdbeben, Sturm, Hagel, Flut/Überschwemmung, Großbrände, Explosionen, Einsturz-, Schifffahrt- oder Bahnkatastrophen)

Gibt es eine Selbstbeteiligung im Schadenfall?

- ✓ 80 EUR pro Schadenfall in den Tarifen Haftpflichtschutz 24 und Haftpflichtschutz.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz in Deutschland
- ✓ Weltweiter Versicherungsschutz während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts:
 - Im Tarif Haftpflichtschutz 24 von bis zu zwei Monaten
 - In den Tarifen Haftpflichtschutz und Haftpflichtschutz Exklusiv von bis zu zwölf Monaten



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Sie müssen im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben machen.
- Zahlen Sie die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.

- Zeigen Sie uns jeden Versicherungsfall unverzüglich innerhalb von 14 Tagen an.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.
- Schäden müssen spätestens 1 Monat nach Ende des Vertragsjahres gemeldet werden.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen oder uns die Beiträge überweisen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Vertragsbeginn: Am auf die Antragstellung folgenden Tag
Versicherungsschutz: Ab Vertragsbeginn.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Schutz für Ihr Tier frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen.
Der Schutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Der Vertrag ist in den Tarifen Haftpflichtschutz und Haftpflichtschutz Exklusiv mit einer Festlaufzeit von zwölf Monaten und im Tarif Haftpflichtschutz 24 mit einer Festlaufzeit von 24 Monaten geschlossen. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um weitere zwölf Monate, außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir einen Monat vor Ablauf der Fest- bzw. Mindestlaufzeit kündigen. Danach können Sie im Tarif Haftpflichtschutz 24 jeweils einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres und in den Tarifen Haftpflichtschutz und Haftpflichtschutz Exklusiv täglich in Textform kündigen. Ebenfalls können Sie und wir nach dem Eintritt eines Schadenfalls den Versicherungsvertrag kündigen.

Vertragsinformationen Haftpflichtschutz 24, Haftpflichtschutz und Haftpflichtschutz Exklusiv



Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Diese Informationen sind nicht abschließend.
Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen, dem Informationsblatt, dem Versicherungsantrag und dem Versicherungsschein.

1. Identität des Versicherers, ladungsfähige Anschrift

AGILA Haustierversicherung AG

Postfach 365 | 30003 Hannover
Breite Straße 6-8 | 30159 Hannover
Tel.: 0511 71280-800
www.agila.de | Kontakt: kontakt.agila.de
Vorstand: Marco Brandt, Johanna Meinecke, Gerlach Schreiber
Aufsichtsrat: Patrick Döring (Vorsitzender)
Amtsgericht Hannover HR B 54594
VersSt-Nr. 809/V90809021025

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit der AGILA Haustierversicherung AG besteht in der Versicherung von Krankheits- und Haftpflichtrisiken in Bezug auf Haustiere.

3. Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Für das Versicherungsverhältnis zwischen dem Versicherer und Ihnen als Versicherungsnehmer gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung, Haustier-Krankenversicherung und OP-Kostenschutzversicherung (AHKV) und die Besonderen Bedingungen (BB).

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen, entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen.

5. Gesamtpreis der Versicherung

Die Höhe der Beiträge für die jeweils vereinbarten Produkte, der zu entrichtende Gesamtbetrag einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer und der Zeitraum, für den der Beitrag zu zahlen ist, sind im Antrag und im Versicherungsschein ausgewiesen.

6. Beitragszahlung

Die Beiträge sind zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu zahlen. Diese Termine, die Zahlungsart und die Zahlungsweise können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Weitere Einzelheiten zur Beitragszahlung finden Sie unter §5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

7. Zustandekommen des Vertrags

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag angenommen haben und Ihnen unsere Annahmeerklärung zugegangen ist. Die Annahme erklären wir durch die Übersendung oder Aushändigung des Versicherungsscheins. Sie sind an Ihren Versicherungsantrag 30 Tage nach Abgabe Ihres Antrags gebunden. Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt.

8. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserteilung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der fristauslösenden Unterlagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben, finden Sie in der Widerrufsbelehrung am Ende dieses Vertragswerks.

9. Laufzeit des Vertrags

Der Vertrag ist mit einer Festlaufzeit von zwölf Monaten geschlossen. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um weitere zwölf Monate, außer Sie oder wir kündigen den Vertrag. Etwaige Besonderheiten ergeben sich aus dem Antrag oder dem Versicherungsschein.

10. Beendigung des Vertrags

Der Versicherungsvertrag endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Laufzeit verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf in Textform gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Nach Eintritt des Versicherungsfalls haben sowohl Sie als auch wir das Recht, den Vertrag innerhalb eines Monats zu kündigen. Die Frist beginnt mit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung.

11. Anzuwendendes Recht, zuständiges Gericht

Auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Der allgemeine Gerichtsstand für Klagen gegen uns ist Hannover. Als natürliche Person können Sie aber auch an dem Gericht klagen, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben oder, in Ermangelung eines solchen, Ihr gewöhnlicher Wohnsitz liegt. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, bestimmt sich abweichend von vorgenannter Regelung die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz.

12. Anzuwendende Sprache

Die Vertragsbedingungen und Informationen teilen wir in deutscher Sprache mit; während der Laufzeit dieses Vertrags kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.

13. Wünschen Sie weitere Informationen oder sind Sie mit der Bearbeitung Ihrer Angelegenheiten unzufrieden?

Für Fragen steht Ihnen unser AGILA-Team gern unter der Telefonnummer 0511 71280-383 zur Verfügung. Sollten Sie mit der Bearbeitung Ihrer Angelegenheiten unzufrieden sein, richten Sie bitte Ihre Beschwerde in Textform an uns (beschwerde@agila.de).

Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten können Sie sich als Verbraucher oder als Person, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, an den Ombudsmann für Versicherungen, Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsbundesamt.de, wenden.

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen und erkennen die Entscheidungen des Ombudsmanns bis zu einem Streitwert von 10.000 EUR als verbindlich an. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt davon unberührt. Wenn Sie diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsbundesamt weitergeleitet.

Wenn Sie als Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch uns als Versicherer nicht zufrieden sind oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Wir unterliegen als Versicherer der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Versicherungsaufsicht:
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt, auch wenn Sie ein solches außergerichtliches Beschwerdeverfahren in Anspruch nehmen.

14. Datenschutz

Wir verwenden Ihre personenbezogenen Kunden-Daten zur Begründung, Durchführung und Beendigung des mit Ihnen geschlossenen Versicherungsvertrages einschließlich der Schadenregulierung (erforderlich) sowie zu Werbezwecken (optional). | **Rechtsgrundlagen:** Art. 6 Abs. 1 lit. a), b), f) DSGVO. | **Berechtigte Interessen:** Bestehende Kundenbeziehung, Direktwerbung. | **Ihre Datenschutzrechte:** Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch gegen Verarbeitung, Beschwerderecht bei einer Datenschutzbehörde. | **Speicherdauer:** Für die Laufzeit des Versicherungsvertrages; weitergehende Speicherung, wenn im Einzelfall gesetzlich vorgeschrieben; im Übrigen bis Widerruf der Einwilligung. | Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt im Rahmen der Vertragsfüllung auf Grundlage von Auftragsverarbeitung, Art. 28 DSGVO. Einzelheiten auf www.agila.de unter „Datenschutz“. | **Verantwortlicher:** AGILA Haustierversicherung AG, vertr. d. Vorstand, Breite Straße 6-8, 30159 Hannover, Tel.: 0511 71280 383 | **Datenschutzbeauftragter:** KINAST Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Hohenzollernring 54, 50672 Köln, Tel. 0221 2221830, www.kinast.eu

Allgemeine Bedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung, Tierkrankenschutz-Versicherung und OP-Kostenschutzversicherung (AHKV) und Besondere Bedingungen (BB)



Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden.
Wo die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

In den Allgemeinen Bedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung, Tierkrankenschutz-Versicherung und OP-Kostenschutzversicherung (AHKV) werden Regelungen getroffen, die für alle nach § 1 wählbaren Produkte gelten. Innerhalb der Produkte können die in § 1 der Besonderen Bedingungen (BB) genannten unterschiedlichen Tarife gewählt werden. Die Besonderen Bedingungen (BB) enthalten Regelungen, die produkt- oder tarifspezifisch sind, und ergänzen die AHKV.

A Allgemeine Bedingungen (AHKV)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz nach Maßgabe der Bestimmungen des jeweils gewählten Produkts (Tierhalter-Haftpflichtversicherung, Tierkrankenschutz-Versicherung und/oder OP-Kostenschutz-Versicherung) sowie des dazu vereinbarten Tarifs (s. hierzu die Besonderen Bedingungen). Die verschiedenen Produkte können nebeneinander abgeschlossen werden. Es ist aber auch möglich, lediglich ein einzelnes Produkt abzuschließen.

§ 2 Grenzen der Leistungspflicht des Versicherers

1. Versicherungsschutz gewährt der Versicherer maximal bis zur Höhe der vereinbarten und im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme im Versicherungsjahr.
2. Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, zieht der Versicherer diese von jeder eingereichten Rechnung von seiner Entschädigungsleistung ab. Ob und in welcher Höhe eine Selbstbeteiligung vereinbart wurde, kann dem Versicherungsschein entnommen werden.

§ 3 Dauer der Versicherung, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes, Wartezeiten

1. Der Versicherungsvertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
2. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zugegangen ist.
3. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein jeweils genannten Datum, wenn der Versicherungsnehmer (nachfolgend VN genannt) den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig gemäß § 5 Absatz 2 gezahlt hat. Davon abweichend gelten für die Produkte Tierkrankenschutz-Versicherung und OP-Kostenschutzversicherung Wartezeiten nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen (s. § 8 BB).
4. Nach Eintritt des Versicherungsfalls haben sowohl der VN als auch der Versicherer das Recht, den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats zu kündigen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung.

§ 4 Räumlicher Geltungsbereich der Versicherung, Erstattung von Schäden im Ausland

1. Der Versicherungsschutz gilt in der Bundesrepublik Deutschland. Während eines vorübergehenden Aufenthaltes im Ausland bis zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitraum besteht auch ohne gesonderte Vereinbarung weltweit Versicherungsschutz.
2. Kosten im Ausland werden im Rahmen dieser Versicherung nur bis zur Höhe der im jeweiligen Land geltenden üblichen Vergütungen der Tierärzte erstattet, jedoch maximal die Vergütungen nach der in Deutschland geltenden Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (im Folgenden: GOT). Nicht versichert ist die geplante oder gezielte Behandlung im Ausland.

§ 5 Versicherungsbeitrag, Selbstbeteiligungen, Schadenstaffelungen

1. Der für das Versicherungsjahr bemessene Versicherungsbeitrag ist je nach bei Vertragsschluss getroffener Vereinbarung in monatlichen, vierteljährlichen, halbjährlichen Beiträgen oder als Jahresbeitrag jeweils im Voraus zu den im Versicherungsschein genannten Fälligkeitsterminen zu zahlen. Der Versicherungsbeitrag enthält die jeweilige gesetzliche Versicherungssteuer. Bei Änderung des gesetzlichen Versicherungssteuersatzes ändern sich gleichzeitig mit Inkrafttreten der Änderung folglich ihre Beiträge entsprechend.
2. Die Fälligkeit des ersten Beitrags und weiterer Beiträge (Folgebeiträge) sind im Versicherungsschein benannt.
3. Der VN hat den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn er bis zum Fälligkeitstermin (Absatz 2) alles getan hat, damit der Beitrag beim Versicherer eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:
 - Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
 - Der Kontoinhaber hat einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

4. Konnten wir den fälligen Beitrag ohne das Verschulden des VN nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Hat der VN zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

§ 6 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag:

1. Wenn der VN den ersten Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt hat, kann der Versicherer - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der VN weist nach, dass er die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten hat.
2. Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn der Versicherer den VN durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch bestehen, wenn der VN ihm nachweist, dass er das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten hat.
3. Zahlt der VN einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer ihm auf Kosten des VN in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.
4. Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt der Versicherungsschutz, wenn der VN sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befindet. Voraussetzung ist, dass wir den VN bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
5. Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn sich der VN noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befindet. Voraussetzung ist, dass der Versicherer ihn bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Der Versicherer kann die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn der VN zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug ist. Auf diese Rechtsfolge muss der VN ebenfalls hingewiesen werden.
6. Der VN kann den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn die Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen kann der VN nur innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf. Zahlt der VN innerhalb dieses Zeitraums nach, wird die Kündigung unwirksam, und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

§ 7 Anpassung des Beitrages

1. Der Beitrag wird unter Berücksichtigung der in den Kalkulationsgrundlagen des Versicherers niedergelegten Prämienfaktoren (z. B. erreichtes Alter, Schadenaufwand und -häufigkeit, individueller Schadenaufwand, Verwaltungskostenaufwand, Bestandszusammensetzung) für gleichartige Risiken unter Beachtung anerkannter Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik ermittelt. Es können auch statistische Erkenntnisse des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zur treuhänderischen Ermittlung der durchschnittlichen Schadenzahlungen aller Versicherer herangezogen werden.
2. Ergibt eine Neukalkulation einen vom bisherigen Tarifbeitrag abweichenden Wert, so ist der Versicherer berechtigt, den Beitrag je Tarif um den Differenzbetrag zu erhöhen bzw. verpflichtet, ihn um die Differenz zu senken. Der Versicherer kann den Beitrag je Tarif einmal pro Versicherungsjahr ändern.
3. Die Beitragsanpassung wird dem VN mindestens einen Monat vor dem Wirkungserwerben der Anpassung mitgeteilt.
4. Bei Erhöhung des Beitrags ohne gleichzeitige Erhöhung des Versicherungsschutzes kann der VN den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Beitragsanpassung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen.

Allgemeine Bedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung, Tierkrankenschutz-Versicherung und OP-Kostenschutzversicherung (AHKV) und Besondere Bedingungen (BB)



Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden.
Wo die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

§ 8 Vorvertragliche Anzeigepflicht

1. Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände:

Der VN hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzugeben, nach denen der Versicherer im Antrag in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem VN nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt. Wird der Vertrag von einem Vertreter des VN geschlossen, so sind bei der Anwendung von Sätzen 1 und 2 und Ziffern 2 bis 4 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des VN zu berücksichtigen. Der VN kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

2. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes:

Verletzt der VN seine Anzeigepflicht nach Ziffer 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der VN nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der VN nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der VN nachweist, dass der unvollständige oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der VN die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

3. Kündigung:

Verletzt der VN seine Anzeigepflicht nach Ziffer 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der VN nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

4. Vertragsänderung:

Hat der VN seine Anzeigepflicht nach Ziffer 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom VN unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der VN den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den VN auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

5. Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers:

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntnis-erlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

6. Hinweispflicht des Versicherers:

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den VN durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

7. Ausschluss von Rechten des Versicherers:

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

8. Anfechtung:

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

9. Erlöschen der Rechte des Versicherers:

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der VN oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 9 Obliegenheiten

1. Vor Eintritt des Versicherungsfalls:

Der VN muss alle möglichen und ihm zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um Krankheiten und Unfälle des versicherten Tiers zu vermeiden. Dies bedeutet zum Beispiel, dass der VN das Tier ordentlich mit Wasser und Futter versorgen sowie empfohlene Impfungen des Tieres und andere gesundheitliche Maßnahmen, wenn diese angeraten werden, vornehmen lassen muss. Zur Vermeidung von Unfällen sind die allgemein gültigen/behördlichen Vorschriften zur Sicherheit des Tieres (bspw. Leinen- oder Maulkorbzwang) einzuhalten. Weitere Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls können sich für die einzelnen Produkte aus den BB ergeben. Sollte sich zwischen Antragstellung und Annahme des Vertrages eine Veränderung des Gesundheitszustandes des zu versichernden Tieres ergeben, so ist der Antragsteller verpflichtet, den Versicherer unverzüglich zu informieren. Der VR behält sich das Recht vor, den Versicherungsschutz in diesem Fall anzupassen.

2. Bei und/oder nach Eintritt des Versicherungsfalls:

- 2.1 Der VN hat Weisungen des Versicherers zur Schadenabwehrung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen.
- 2.2 Weitere Obliegenheiten bei und/oder nach Eintritt des Versicherungsfalls können sich für die einzelnen Produkte aus den BB ergeben.

3. Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

Vor Eintritt des Versicherungsfalls:

- 3.1 Verletzt der VN vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der VN nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

Bei und/oder nach Eintritt des Versicherungsfalls:

- 3.2 Verletzt der VN eine Obliegenheit bei und/oder nach Eintritt des Versicherungsfalls vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des VN entspricht.
- 3.3 Verletzt der VN eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den VN durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- 3.4 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der VN nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der VN nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der VN die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
2. Anzeigen und Erklärungen des VN sind - soweit nicht gesondert geregelt - in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) an den Versicherer zu richten.
3. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherer ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung des Versicherers liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk der VN zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz hat. In Ermangelung eines Wohnsitzes ist der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des VN maßgeblich.
4. Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den VN muss der Versicherer bei dem Gericht erheben, das für den Wohnsitz des VN zuständig ist. Wenn der VN keinen Wohnsitz hat, ist der Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts maßgebend.
5. Verlegt der VN seinen Wohnsitz oder den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung die Gerichte des Staates zuständig, in dem der

Allgemeine Bedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung, Tierkrankenschutz-Versicherung und OP-Kostenschutzversicherung (AHKV) und Besondere Bedingungen (BB)



Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden.

Wo die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

1. Versicherer seinen Sitz hat.
2. Es gilt deutsches Recht.

B. Besondere Bedingungen (BB)

Für die einzelnen Produkte (Tierhalter-Haftpflichtversicherung, Tierkrankenschutz-Versicherung und OP-Kostenschutz-Versicherung) gelten ergänzend die folgenden BB.

I. Tierhalter-Haftpflichtversicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

1. Versicherungsschutz besteht in der Tierhalter-Haftpflichtversicherung für den Fall, dass der VN wegen eines nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 3 Absatz 1 AHKV und während der Laufzeit der Versicherung eingetretenen Schadeneignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Schadeneignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist.
2. Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des VN von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen. Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der VN aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom VN ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadensersatzverpflichtung des VN mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den VN binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
3. Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des VN abzugeben. Im Fall eines Rechtsstreits bevollmächtigt der VN den Versicherer zur Führung dieses Rechtsstreites auf seine Kosten im Namen des VN.

§ 2 Versicherte Gefahren und Kosten

Welche Gefahren und Kosten versichert sind, hängt davon ab, welcher Tarif innerhalb des Produkts Tierhalterhaftpflicht-Versicherung vereinbart ist. Es sind die Tarife Haftpflichtschutz 24, Haftpflichtschutz und Haftpflichtschutz Exklusiv zu unterscheiden. Welcher Tarif vereinbart ist, lässt sich dem Versicherungsschein entnehmen. Die jeweiligen Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen sind ebenfalls dem Versicherungsschein zu entnehmen.

2.1 Haftpflichtschutz 24:

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im vereinbarten Umfang, der sich dem Versicherungsschein entnehmen lässt, auf die gesetzliche Haftpflicht des VN als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens als Halter und Hüter ohne gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zweck von im Versicherungsschein genannten Tieren.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im vereinbarten Umfang ebenso auf die gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens des durch den Tierhalter beauftragten Hüters von im Versicherungsschein genannten Tieren.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im vereinbarten Umfang ebenso während des Einsatzes des versicherten Tieres als Blinden- oder Jagdhund sowie bei der Teilnahme des versicherten Tieres an nicht gewerblichen Schlittenhunderennen.

2.2 Haftpflichtschutz:

Über den Umfang des Tarifs Haftpflichtschutz 24 hinaus sind unter dem Tarif Haftpflichtschutz folgende Gefahren und Kosten versichert:

1. Haftpflichtschutz auch als privater Züchter und Halter von Schul- und Begegnungshunden,
2. Haftpflichtschutz auch während des Einsatzes des versicherten Tieres als Blinden- oder Jagdhund sowie bei der Teilnahme des versicherten Tieres an nicht gewerblichen Schlittenhunderennen,
3. Eigenschäden des nichtgewerblichen Hüters des versicherten Tieres sind mitversichert,
4. Welpen des versicherten Tieres sind in den ersten zwölf Lebensmonaten mitversichert,
5. Schäden an fremden Sachen, die der VN oder mitversicherte Personen gemietet, geleast oder gepachtet haben,
6. Übernahme der Bergungskosten durch Polizei, Feuerwehr oder einen Dritten bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Limit, wenn bei einem Verkehrsunfall mit einem motorisierten Kraftfahrzeug das Tier verletzt oder getötet wird.

Hierunter fallen auch nachgewiesene Leistungen privater Personen, die das Tier von der Straße retten und z. B. zum Tierarzt bringen.

2.3 Haftpflichtschutz Exklusiv:

Über den Umfang des Tarifs Haftpflichtschutz hinaus sind unter dem Tarif Haftpflichtschutz Exklusiv folgende Gefahren und Kosten versichert:

1. Übernahme der Kosten für den tierärztlichen Abbruch der Schwangerschaft bei dem durch das versicherte Tier verursachten, ungewolltem Deckakt ohne weitere aus dem Deckakt resultierende Folgeschäden.

§ 3 Nicht versicherte Gefahren und Kosten

In allen Tarifen innerhalb des Produkts Tierhalterhaftpflicht-Versicherung sind die folgenden Gefahren und Kosten nicht versichert:

1. Haftpflichtansprüche, soweit sie über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen, insbesondere wenn sie durch Ausübung der Jagd begründet sind, und nicht ausdrücklich unter den Tarifen „Haftpflichtschutz“ und „Haftpflichtschutz Exklusiv“ nach Maßgabe von § 3 Ziffer 2.2 oder 2.3 mitversichert sind,
2. Ansprüche auf andere an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistungen, z. B. Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen,
3. Haftpflichtansprüche aus Flurschäden,
4. Haftpflichtansprüche aus Schäden durch gewollten und ungewollten Deckakt (Abweichendes gilt lediglich im Tarif Haftpflichtschutz Exklusiv nach Maßgabe von § 3 Ziffer 2.3, unter 1.),
5. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die der VN gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind oder die durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des VN an oder mit diesen Sachen entstanden sind; hiervon ausgenommen sind die Tarife „Haftpflichtschutz“ und „Haftpflichtschutz Exklusiv“, soweit solche Ansprüche nach Maßgabe von § 3 Ziffer 2.2 oder 2.3 BB ausdrücklich mitversichert sind,
6. Versicherungsansprüche aller Personen, auf deren vorsätzliches Verhalten der Schaden zurückzuführen ist,
7. Haftpflichtansprüche aus Schadefällen von Verwandten und Lebenspartnern des VN, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben,
8. Haftpflichtansprüche mitversichter Personen gegen den VN und Eigenschäden des Hüters des versicherten Tieres; hiervon ausgenommen sind die Tarife „Haftpflichtschutz“ und „Haftpflichtschutz Exklusiv“, soweit solche Ansprüche nach Maßgabe von § 3 Ziffer 2.2 oder 2.3 BB ausdrücklich mitversichert sind,
9. Strafen und Bußgelder,
10. Schäden durch Kernenergie, Terror oder Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkriege oder innere Unruhen sowie Natur- und Man-Made-Katastrophen (z. B. Erdbeben, Sturm, Hagel, Flut/Überschwemmung, Großbrände, Explosionen, Einsturz-, Schiffahrt- oder Bahnkatastrophen sowie Epidemien und Pandemien).

§ 4 Besondere Obliegenheiten in der Tierhalterhaftpflicht-Versicherung

Ergänzend zu § 9 Abs. 1 und 2 AHKV trifft den Versicherungsnehmer vor und bei und/oder nach Eintritt des Versicherungsfalls in allen Tarifen des Produkts Tierhalterhaftpflicht-Versicherung die folgende Obliegenheit: Auf Verlangen des Versicherers hat der VN besonders gefahrdrohende Umstände, aus denen Haftpflichtansprüche entstehen können, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, soweit der Versicherer dies billigerweise verlangen kann. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

II. Tierkrankenschutz-Versicherung und OP-Kostenschutz-Versicherung

§ 5 Versicherte Tiere und Aufnahme in die Versicherung

1. Versichert sind die Haustiere, die im Versicherungsschein bezeichnet sind.
2. Es können gesunde Tiere ab dem tariflich oder vertraglich vereinbarten Lebensmonat bis zur Vollendung des vereinbarten Lebensjahres aufgenommen werden.
3. Als nicht gesund und damit nicht versicherungsfähig gelten Tiere mit chronischen oder akuten Erkrankungen sowie mit Anzeichen oder Symptomen einer rassepezifischen Erkrankung, es sei denn, die Erkrankung erfordert in Zukunft keinerlei medizinische Behandlung.
4. Im Einzelfall können, abweichend von § 5 Ziff. 2 und 3 AHKV BB, nach individueller Überprüfung auch Tiere mit Vorerkrankungen in einem reduzierten Umfang (Ausschluss von Vorerkrankungen) versichert werden. Ein Anspruch des Versicherungsnehmers auf Policierung besteht nicht.

§ 6 Versicherte Gefahren und Kosten

Welche Gefahren und Kosten versichert sind, hängt davon ab, welche Tarife innerhalb des jeweiligen Produktes abgeschlossen wurden. Im Produkt Tierkrankenschutz-Versicherung sind die Tarife Tierkrankenschutz 24, Tierkrankenschutz

Allgemeine Bedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung, Tierkrankenschutz-Versicherung und OP-Kostenschutzversicherung (AHKV) und Besondere Bedingungen (BB)



Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden.
Wo die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

und Tierkrankenschutz Exklusiv zu unterscheiden. Im Produkt OP-Kostenschutz-Versicherung sind die Tarife OP-Kostenschutz 24, OP-Kostenschutz und OP-Kostenschutz Exklusiv zu unterscheiden. Welcher Tarif zu welchem Produkt vereinbart ist, lässt sich dem Versicherungsschein entnehmen. Die jeweiligen Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen sind ebenfalls dem Versicherungsschein zu entnehmen.

6.1 Tierkrankenschutz-Versicherung:

Versichert sind Hunde und Katzen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gesund und im Tarif Tierkrankenschutz 24 maximal vier Jahre alt sind bzw. im Tarif Tierkrankenschutz und Tierkrankenschutz Exklusiv maximal sieben Jahre (Hunde) bzw. maximal neun Jahre (Katzen) alt sind oder die nach individueller Gesundheitsprüfung mit Ausschlüssen bzw. verringertem Schutz versichert wurden. Soweit ein Ausschluss vereinbart wurde, begrenzt der Ausschluss den nachstehenden Leistungskatalog.

Kranken- und Unfallschutz:

1. Tritt bei einem versicherten Tier nach Beginn des Versicherungsschutzes eine Veränderung des Gesundheitszustandes auf, die eine tierärztliche Behandlung erforderlich macht, so ersetzt der Versicherer dem VN die durch Originalrechnung eines staatlich zugelassenen Tierarztes nachgewiesenen und innerhalb der Vertragslaufzeit angefallenen Kosten bis zum 4-fachen Satz der GOT für ambulante und stationäre Behandlung von Krankheits- und Unfallfolgen im vereinbarten Umfang einschließlich Arzneimittelkosten sowie Kosten für die notwendige Unterbringung in einer Tierklinik, Diagnostik (u.a. Röntgen, Labor, Ultraschall, EKG, CT, MRT), physikalische Therapie, homöopathische Behandlung durch einen niedergelassenen Tierarzt sowie Kosten für tierärztliche Videosprechstunden, sofern diese von einem staatlich zugelassenen Tierarzt durchgeführt werden (hierbei erfolgt keine Übernahme der Notdienstgebühr nach GOT) soweit kein Ausschluss vereinbart wurde. Als Schadendatum gilt das jeweilige Datum der Behandlung. Je Versicherungsjahr erstattet der Versicherer maximal die Kosten bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Als Unfall gilt im Sinne dieser Bedingungen, wenn das versicherte Tier durch ein plötzlich von außen auf das versicherte Tier wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

OP-Kostenschutz:

2. Tritt bei einem versicherten Tier nach Beginn des Versicherungsschutzes eine Veränderung des Gesundheitszustandes auf, die einen chirurgischen Eingriff unter Anästhesie (Narkose, regionale Schmerzausschaltung) erforderlich macht, bei dem die Haut, die Schleimhaut und/oder das darunterliegende Gewebe mehr als punktförmig durchtrennt werden, so ersetzt der Versicherer dem VN die durch Originalrechnung eines staatlich zugelassenen Tierarztes nachgewiesenen und innerhalb der Vertragslaufzeit angefallenen Kosten bis zum 4-fachen Satz der GOT soweit kein Ausschluss vereinbart wurde. Der Versicherer ersetzt darüber hinaus die unmittelbare Nachbehandlung chirurgischer Eingriffe innerhalb von maximal drei Monaten nach dem Eingriff.
3. Allein im Tarif Tierkrankenschutz Exklusiv werden die Kosten für diagnostische Maßnahmen am Vortag eines chirurgischen Eingriffes im Sinne von Ziffer 2, die für dessen Durchführung notwendig waren und in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem standen, übernommen.

Vorsorgeschutz:

6. Im Vorsorgeschutz ersetzt der Versicherer die Kosten folgender Vorsorgemaßnahmen im nach Tarif und Vertrag vereinbarten Umfang: Impfungen, Wurmkuren, Floh-/Zeckenprophylaxe für Hunde und Katzen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen des Kranken- und Unfallschutzes pro versichertem Tier und Versicherungsjahr soweit kein Ausschluss vereinbart wurde. Die Versicherungssumme für den Vorsorgeschutz ist Bestandteil der Versicherungssumme des Kranken- und Unfallschutzes.

Auslandsschutz:

7. Es besteht weltweiter Versicherungsschutz, der die Kosten für den medizinisch notwendigen Rücktransport des versicherten Tieres nach Deutschland während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes umfasst. Als ein vorübergehender Auslandsaufenthalt im Sinne von Satz 1 gilt im Tarif Tierkrankenschutz 24 ein Auslandsaufenthalt von bis zu 2 Monaten, in den Tarifen Tierkrankenschutz und Tierkrankenschutz Exklusiv jeweils ein Auslandsaufenthalt von bis zu 12 Monaten.
8. Allein im Tarif Tierkrankenschutz Exklusiv erstattet der Versicherer einen, im Versicherungsschein genannten, Teil der vom VN nachweislich geschuldeten Kosten einer mit dem versicherten Tier gebuchten Reise, die wegen tierärztlich bescheinigter, krankheitsbedingter Reiseunfähigkeit des versicherten Tieres nicht

angetreten werden kann.

9. Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehendem Versicherungsschutz, d.h. sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag dieser Versicherung vor. Darauf, ob tatsächlich Versicherungsschutz aus dem anderweitigen Vertrag gewährt wird, kommt es nicht an. Dem VN steht es frei, welchem Versicherer er den Schadenfall anzeigen. Meldet er den Schadenfall dem Versicherer, dann wird dieser auch insoweit in Vorleistung treten. Der VN ist verpflichtet, alle Informationen über den weiteren Versicherungsvertrag, insbesondere Versicherer, Vertragsnummer sowie Police und Bedingungen gegenüber dem Versicherer mitzuteilen.
10. Die Versicherungssumme für den Auslandsschutz ist Bestandteil der Versicherungssumme des Kranken- und Unfallschutzes.

Verkehrsunfallschutz:

11. Tritt bei einem versicherten Tier nach Beginn des Versicherungsschutzes nach Eintritt eines Verkehrsunfalls mit einem motorisierten (auch E-Motor und Elektrokleinstfahrzeuge) Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr eine Veränderung des Gesundheitszustandes auf, die unmittelbar eine tierärztliche Behandlung erforderlich macht, so ersetzt der Versicherer dem VN die durch Originalrechnung eines staatlich zugelassenen Tierarztes nachgewiesenen und innerhalb der Vertragslaufzeit angefallenen Kosten bis zum 4-fachen Satz der GOT soweit nicht ein Ausschluss besteht. Zudem wird im Rahmen des Verkehrsunfallschutzes eine etwaige Notdienstgebühr nach GOT erstattet. Der Versicherer ist berechtigt, vor Entschädigungsleistung die polizeilichen Unterlagen zum Unfall anzufordern bzw. Akteneinsicht bei den zuständigen Behörden zu nehmen. Der VN ist verpflichtet, alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Identität und Kontaktdaten des Schädigers zu erlangen und diese dem VR mitzuteilen.

6.2 OP-Kostenschutz-Versicherung:

Versichert sind Hunde und Katzen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gesund und im Tarif OP-Kostenschutz 24 maximal vier Jahre alt sind bzw. im Tarif OP-Kostenschutz und OP-Kostenschutz Exklusiv maximal sieben Jahre alt sind oder die nach individueller Gesundheitsprüfung mit Ausschlüssen bzw. verringertem Schutz versichert wurden. Soweit ein Ausschluss vereinbart wurde, begrenzt der Ausschluss den nachstehenden Leistungskatalog.

OP-Kostenschutz:

1. Im OP-Kostenschutz ersetzt der Versicherer die Kosten eines medizinisch notwendigen chirurgischen Eingriffs unter Anästhesie (Narkose oder regionale Schmerzausschaltung), bei dem die Haut, die Schleimhaut und/oder das darunterliegende Gewebe mehr als punktförmig durchtrennt werden, inklusive der Versorgung von Wunden und unmittelbarer stationärer und ambulanter Nachsorge innerhalb von maximal drei Monaten nach dem Eingriff bis zum 4-fachen Satz der GOT soweit kein Ausschluss besteht.
2. Allein im Tarif OP-Kostenschutz Exklusiv werden die Kosten für diagnostische Maßnahmen am Vortag eines chirurgischen Eingriffes im Sinne von Ziffer 1, die für dessen Durchführung notwendig waren und in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem standen, übernommen soweit kein Ausschluss besteht.

Verkehrsunfallschutz:

3. Der Verkehrsunfallschutz umfasst Tierarztkosten für chirurgische Eingriffe unter Anästhesie (Narkose oder regionale Schmerzausschaltung), bei dem die Haut, die Schleimhaut und/oder das darunterliegende Gewebe mehr als punktförmig durchtrennt werden, und tierärztliche Behandlungen je nach abgeschlossenem Tarif als unmittelbare Folgen eines von einem motorisierten (auch E-Motor und Elektrokleinstfahrzeuge) Verkehrsteilnehmer verursachten Unfalls im öffentlichen Straßenverkehr bis zum 4-fachen Satz der GOT soweit kein Ausschluss besteht. Der Versicherer ist berechtigt, vor Entschädigungsleistung die polizeilichen Unterlagen zum Unfall anzufordern bzw. Akteneinsicht bei den zuständigen Behörden zu nehmen. Der VN ist verpflichtet, alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Identität und Kontaktdaten des Schädigers zu erlangen und diese dem VR mitzuteilen.

Reiseschutz:

4. Allein im Tarif OP-Kostenschutz Exklusiv erstattet der Versicherer einen, im Versicherungsschein genannten, Teil der vom VN nachweislich geschuldeten Kosten einer mit dem versicherten Tier gebuchten Reise, die wegen tierärztlich bescheinigter, krankheitsbedingter Reiseunfähigkeit des versicherten Tieres aufgrund eines chirurgischen Eingriffes unter Anästhesie (Narkose oder regionale Schmerzausschaltung) nicht angetreten werden kann.
5. Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehendem Versicherungsschutz, d.h. Sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag dieser Versicherung vor. Darauf, ob tatsächlich Versicherungsschutz aus dem anderweitigen Vertrag gewährt wird, kommt es nicht an. Dem VN steht es frei, welchem Versicherer er den Schadenfall anzeigen. Meldet er den Schadenfall dem Versicherer, dann wird dieser auch insoweit in Vorleistung treten. Der VN ist verpflichtet, alle Informationen über den weiteren Versicherungsvertrag, insbesondere Versicherer, Vertragsnummer sowie Police und Bedingungen gegenüber dem Versicherer mitzuteilen.

Allgemeine Bedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung, Tierkrankenschutz-Versicherung und OP-Kostenschutzversicherung (AHKV) und Besondere Bedingungen (BB)

Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden.
Wo die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

§ 7 Nicht versicherte Gefahren und Kosten

Der Versicherer ersetzt keine Kosten für:

1. Freiwillige Untersuchungen und Behandlungen, die nicht im direkten Zusammenhang mit einer Krankheit, einem Unfall oder einer Fehlentwicklung stehen oder medizinisch nicht notwendig sind (z.B. Physiotherapie ohne medizinische Notwendigkeit),
2. Behandlung von Verhaltensauffälligkeiten,
3. Psychotherapeutische Behandlungen,
4. Diät- und Ergänzungsfuttermittel, z.B. Hustensaft und Durchfallpräparate,
5. Pflegezubehör, medizinische Shampoos und Bedarfsgegenstände,
6. Zahnspannen,
7. Mehr als eine Zahnsteinentfernung je Vertragsjahr,
8. Prothesen des Bewegungsapparates,
9. Tierheilpraktiker,
10. Erstellen von Bescheinigungen und Gutachten, Fahrtkosten verursacht durch Hausbesuche eines staatlich zugelassenen Tierarztes, Rezept- und Rechnungsbüchern, Aufnahmeuntersuchungen und Kennzeichnung des Tieres,
11. Bei Vertragsabschluss bereits bestehende (Vor-)Erkrankungen oder Symptome von Erkrankungen, die Ihnen bekannt waren oder von einem Tierarzt vermerkt wurden, und alle damit verbundenen Behandlungen sowie angeborene Defekte und Krankheiten,
12. Behandlungen, die einem vereinbarten Ausschluss unterliegen, die vor Antragstellung bereits vorhanden waren oder erkennbare Symptome bestanden. Zudem sind Krankheiten ausgeschlossen, die zwischen Antragstellung und Policingierung auftreten, soweit diese nicht auf einem Unfall oder Verkehrsunfall beruhen.
13. Im OP-Kostenschutz und den Tarifen Tierkrankenschutz24 und Tierkrankenschutz werden zudem keine Kosten Kastration und Sterilisation ersetzt, außer es liegt eine medizinische Indikation vor,
14. Im OP-Kostenschutz werden zudem keine Kosten ersetzt für Impfungen, Wurmkuuren, Floh-/Zeckenprophylaxe sowie Zahnsteinentfernungen und Behandlungen zur Geburtshilfe, insbesondere Kaiserschnitt. Als Maßnahme der Geburtshilfe gilt auch ein Eingriff zur Behandlung im Rahmen von Totgeburten.
15. Geplante und gezielte Behandlungen im Ausland,
16. Chirurgische Eingriffe (auch Maßnahmen am Gebiss des Tieres), die der Herstellung des jeweiligen Rassestandards dienen und ästhetischen Charakter haben,
17. Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden,
18. Behandlungen und Krankheiten, die während der Wartezeit diagnostiziert oder durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind Unfälle und Vorsorgemaßnahmen,
19. Schäden, die dadurch entstehen, dass das versicherte Tier zur Ausübung von jagdlichen oder gewerblichen/beruflichen Tätigkeiten (z.B. als Wach- oder Spürhund) eingesetzt wird,
20. Alle Schäden, die in Zusammenhang mit einem oder mehrerer Verstöße gegen das Tierschutzgesetz (TierSchG) stehen.
21. Dieses gilt auch für alle mit Ziffer 1-20 in Zusammenhang stehenden Maßnahmen, insbesondere Konsultationen, Behandlungen oder Operationen.

Ausgeschlossen sind darüber hinaus Schäden infolge von Epidemien oder Pandemien oder durch Kernenergie, Terror oder Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkriege oder innere Unruhen sowie Natur- und Man-Made-Katastrophen (z. B. Erdbeben, Sturm, Hagel, Flut/Überschwemmung, Großbrände, Explosionen, Einsturz-, Schiff- oder Bahnkatastrophen).

§ 8 Beginn des Versicherungsschutzes, Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt für Leistungen im Vorsorgeschutz im Produkt Tierkrankenschutz-Versicherung und für Leistungen infolge Unfalls/Verkehrsunfalls in den Produkten OP-Kostenschutz-Versicherung und Tierkrankenschutz-Versicherung mit dem Vertragsbeginn; in allen anderen Fällen beginnt der Versicherungsschutz einen Monat nach Vertragsbeginn (Wartezeit). Die Wartezeit ist zusätzlich im Versicherungsschein angegeben.

§ 9 Tierarztwahl (dies gilt für die OP- und Tierkrankenschutz-Tarife)

Der VN ist in der Wahl der Tierarztpaxis frei; es muss sich jedoch um einen staatlich zugelassenen Tierarzt handeln. Der Versicherer kann im Einzelfall Tierarztpräxen durch vorherige Ankündigung in Form einer schriftlichen Mitteilung an die in Betracht kommenden VN von der Behandlung der versicherten Tiere ausschließen.

§ 10 Besondere Obliegenheiten

Tierkrankenschutz-Versicherung und OP-Kostenschutz-Versicherung:

1. In den Produkten Tierkrankenschutz-Versicherung und OP-Kostenschutz-Versicherung gibt der VN dem Versicherer auf Verlangen die Gelegenheit, Feststellungen über Grund und Höhe der Kosten zu treffen und wird hierzu alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen vornehmen, soweit diese billigerweise vom Versicherer verlangt werden können. Der VN ermächtigt die behandelnden Tierärzte alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, die erforderlichen Auskünfte/Unterlagen selbst beizubringen.
2. Zudem hat der VN in beiden Produkten die Originalrechnungen des Tierarztes für Behandlungen des versicherten Tieres innerhalb des Versicherungsjahres unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Ende des jeweiligen

Versicherungsjahres, an den Versicherer zu übermitteln.

3. Ergänzend zu § 9 Abs. 2 AHKV trifft den Versicherungsnehmer bei und/oder nach Eintritt des Versicherungsfalls in allen Tarifen der Produkte der Tierkrankenschutz-Versicherung und der OP-Kostenschutz-Versicherung die folgende Obliegenheit: Sollte das versicherte Tier bei Vertragsabschluss bereits Vorerkrankungen haben, muss der VN den Schaden über einen der folgenden Kanäle melden: Online, über das Kundenportal oder per AGILA-App. Eine Einreichung per E-Mail ist in diesem Fall nicht möglich.

Tierhalter-Haftpflichtversicherung:

4. Der VN hat dem Versicherer einen Versicherungsfall unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eintritt in Textform anzugeben.

AHKV BB 01/2025

Widerrufsbelehrung

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Diese Informationen sind nicht abschließend.
Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.



Abschnitt 1 Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- Der Versicherungsschein,
- Die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- Diese Belehrung,
- Das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- Und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

AGILA Haustierversicherung AG
Breite Str. 6 - 8
30159 Hannover
E-Mail: widerruf@agila.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 0,00 EUR. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2 Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. Die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

3. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. Den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. Das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
12. Das auf den Vertrag anwendbare Recht;
13. Die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
14. Einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Wichtige Informationen zur Anzeigepflicht

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufzubewahren. Diese Informationen sind nicht abschließend.
Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.



Mitteilung nach §19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit der Versicherer den Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen kann, ist es notwendig, dass die Fragen im Versicherungsantrag wahrheitsgemäß und vollständig beantworten werden. Es sind auch solche Umstände anzugeben, die scheinbar nur geringe Bedeutung haben. Zu beachten: der Versicherungsschutz ist gefährdet, wenn unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können der nachstehenden Information entnommen werden.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Versicherungsnehmer sind bis zur Abgabe der Vertragserklärung verpflichtet, alle bekannten gefahrreichen Umstände, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrreichen Umständen fragt, sind Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer die vorvertragliche Anzeigepflicht, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht für den Versicherer kein Rücktrittsrecht, wenn der Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen worden wäre.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt der Versicherer den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls, bleibt der Versicherer dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers

ursächlich war. Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt jedoch, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Bei einem Rücktritt steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Kann der Versicherer nicht vom Vertrag zurücktreten, weil der Versicherungsnehmer die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt hat, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrbürgsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht muss der Versicherer den Versicherungsnehmer in seiner Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung der Rechte durch den Versicherer

Der Versicherer kann seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das vom Versicherer geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Bei der Ausübung seiner Rechte hat der Versicherer die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann der Versicherer nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Der Versicherer kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte. Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lässt sich der Versicherungsnehmer bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung der Rechte des Versicherers die Kenntnis und Arglist des Stellvertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Stellvertreter noch dem Versicherungsnehmer selbst Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.